

# **Gesetzliche Regelung der Massnahmen zu Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Betreuungseinrichtungen**

René Broder, Leiter Fachstelle für  
Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe  
Kanton Basel-Landschaft

## **Mehr (Rechts-)Sicherheit in Konfliktsituationen**

# Ausgangslage und Voraussetzungen

- Schwierige Betreuungssituationen kommen immer wieder vor.
- Einrichtungen, die Personen nicht ausschliessen wollen, müssen sich auf Konfliktsituationen vorbereiten.
- Professionalisierung ist Voraussetzung für situationsgerechtes Handeln
- Die Grundausrüstung muss stimmen.
- Es herrscht kein Notstand im Umgang mit Konfliktsituationen aber rechtlicher Handlungsbedarf und Bedarf an Weiterbildung.
- Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind im Einzelfall notwendig.

# Neue Rechtsgrundlagen im Erwachsenenschutz

- Bis heute fehlen gesetzliche Bestimmungen für den Umgang mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit urteilsunfähiger Personen.
- Das führt zu Verunsicherung beim Personal und zu unklaren Situationen.
- Änderung des ZGB (Beschluss der Bundesversammlung 19.12.2008) im Bereich des Erwachsenenschutzes
- Inkrafttreten frühestens 2013
- Kein Warten im Kanton Basel-Landschaft, sondern Vorlage eines kantonalen Gesetzes, das in der Vernehmlassung gewesen ist. Der Entscheid darüber ist offen. Aber so oder so gilt die Vorwirkung des ZGB.

# Ausgangspunkte der Regelung

- Es wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich eine Betreuung ohne oder mit möglichst wenigen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit möglich ist.
- Kurzfristiges Handeln in Notfallsituationen ist zwingend.
- Medizinische Massnahmen fallen nicht darunter.
- Die Regelungen betreffen urteilsunfähige Personen, die in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut werden.

# Der Begriff „Einschränkung der Bewegungsfreiheit“

- Gemäss Kommentar ZGB ist der Begriff weit zu verstehen.
- Darunter fallen beispielsweise:
  - Elektronische Überwachungsmaßnahmen,
  - Abschliessen von Türen,
  - Anbringen von Bettgittern und anderen Schranken,
  - Angurten (auch zur Vermeidung von Stürzen).

# Verhältnismässigkeitsprinzip

- Die Bewegungsfreiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen.
- ..., wenn eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden ist.
- ..., wenn eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen ist.
- Es bleibt Interpretationsspielraum. Jede Situation ist eine Einzelsituation.

# Erwartungen an die personelle Situation

- Zitat aus der bundesrätlichen Botschaft:  
*Allerdings ist nicht zu übersehen, dass dank guter Überwachung der urteilsunfähigen Personen durch das Pflegepersonal und dessen Verfügbarkeit oft unzumutbare Störungen des Gemeinschaftslebens vermieden werden können.*
- und:  
*Auf jeden Fall können Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit nicht einfach mit dem Bemühen um einen Abbau des Personalbestandes gerechtfertigt werden.*

# Was ist zu tun vor einer Massnahme?

- Der Umgang mit Konfliktsituationen ist in der Einrichtung ein Thema.
- Das Thema ist eingebettet in das Leistungskonzept der Einrichtung.

# Was ist zu tun vor einer Massnahme?

- Interne Abläufe sind geregelt, Zuständigkeiten sind bestimmt und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt:
  - Wer darf eine Massnahme anordnen?
  - Wie ist der Ablauf?
  - Wem wird wie gemeldet?
- Der betroffenen Person wird erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wird, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert.

# Was ist zu tun während einer Massnahme?

- Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald als möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.
- Über jede Massnahme wird Protokoll geführt.
- Die Vertretung der Person sowie andere nahe stehende Personen werden informiert. Die Vertretung kann das Protokoll einsehen.
- Ein Einsichtsrecht steht auch der Aufsichtsbehörde zu. In besonderen Fällen empfiehlt sich eine Meldung an die Aufsichtsstelle.

# Was gilt im Streitfall?

- Das neue ZGB sieht eine Anrufung der Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung durch die betroffene Person oder ihre Vertretung vor.
- Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung gibt es keine klare Regelung. Ein Anrufen der Vormundschaftsbehörde ist wahrscheinlich, das Einschalten der Aufsichtsbehörde immer möglich.

# Einrichtungen für Minderjährige

- Die ZGB-Bestimmungen bzw. das vorgesehene kantonale Gesetz gelten nicht für Minderjährige.
- In Einrichtungen für Minderjährige gilt als oberstes Prinzip die Wahrung des Kindeswohls. Je nach Situation, Entwicklungsstand und Alter der betreuten Minderjährigen sind dabei Einschränkungen der Bewegungsfreiheit im Rahmen der übertragenen Obhut erforderlich.
- Grundsatz: Beachtung des Kindeswohls, die Berücksichtigung des Willens der gesetzlichen Vertretung und die Achtung der Persönlichkeitsrechtes des Minderjährigen.

# Zuständigkeit bei Minderjährigen

- Kinder und Jugendheime benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten für die Anordnung von Massnahmen zur Bewegungseinschränkung.
- Wird das Einverständnis verweigert, die Massnahme aber als zwingend erachtet, muss das Heim an die zuständige Vormundschaftsbehörde gelangen und die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen beantragen.
- Urteilsfähige Minderjährige können an die Vormundschaftsbehörde gelangen.
- *In BL plant die kantonale Aufsichtsstelle Standards für Heime für Minderjährige zu erlassen, die in die Leistungsvereinbarungen integriert werden.*

# Weitere Informationen

- Zur Gesetzesvorlage im Kanton Basel-Landschaft:  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Politische Rechte > aktuelle Vernehmlassungen
- Botschaft des Bundesrates zur ZGB-Änderung:  
[www.admin.ch/ch/d/ff/2006/7001.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/7001.pdf)
- Beschlossene Fassung des geänderten ZGB:  
[www.admin.ch/ch/d/ff/2009/141.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/141.pdf)

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**